

Aktuelles zur Umsetzung der EU-Öko Verordnung 2018/848

Güstrow, 30. November 2022

Dr. Kai-Uwe Kachel, Referent Ökologischer Landbau

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

Bio-zertifizierte Anbaufläche und Unternehmen in MV

(Stand 05.08.2022)

Flächen:

Anbaufläche insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848	197.690 ha
Zugang in 2021	13.283 ha
Zugang Januar 2022 – August 2022	7.616 ha
Anteil Flächen ökologischer Landbau an LN	14,5 %

Betriebe:

Betriebe insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848	1.476
 davon landwirtschaftliche Betriebe	 1.231
Zugang in 2021	103
Zugang Januar 2022 – August 2022	57

*25,7 % der Landwirtschaftsbetriebe in MV wirtschaften ökologisch
(4.784 Landwirtschaftsbetriebe insgesamt)*

VERORDNUNG (EU) 2018/848

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018
über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
(Basisverordnung)



- Die Veröffentlichung erfolgte am 14. Juni 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union als [Verordnung \(EU\) 2018/848](#).
- Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/1693](#) wurde der Gültigkeitsbeginn auf den 01.01.2022 verschoben.
- Ergänzend zu dieser Basisverordnung wurden [delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte](#) erlassen bzw. müssen noch erlassen werden, die derzeit verhandelt werden.

Neue EU-Öko-VERORDNUNG 2018/848

Kontrollsystem in MV



Verfahren ab 01.01.2022

- Übertragung der Aufgaben an Kontrollstellen erfolgte unter Bedingungen nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 per Bescheid nach Antragstellung
- Durch die Übertragung bekommt die beantragende Kontrollstelle den Status einer beauftragten Stelle im Sinne von Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2017/625.
- Diese Übertragung gilt bis 31.12.2023, da noch andere gesetzliche Regelungen auf Bundesebene angepasst werden (z.B. Kontrollstellen-Zulassungsverordnung)
- Gemäß § 2 ÖLG in Verbindung und Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 mit der Landeszuständigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (GVObI. M-V S. 601) hat das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) die Fach- und Rechtsaufsicht über die beauftragten Stellen.
- Voraussetzung für die Übertragung der Aufgaben auf Kontrollstelle ist die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 und § 4 Absatz 1 Nr. 1 ÖLG in Verbindung mit der Kontrollstellenzulassungsverordnung erteilte Zulassung, inklusive der hierzu vorgelegten Antragsunterlagen.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Grundsätzlicher Hinweis zur Umsetzung der Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren:

- Die o.g. Regelung ist eine Ausnahmeregelung.
- Die Nutzung einer Ausnahmeregelung darf nicht systematisch erfolgen. Das bedeutet, es ist keine jährliche bzw. dauerhafte Wiederholung der Pensionstierhaltung aufgrund struktureller betrieblicher Gegebenheiten, z.B. unzureichende Flächenverfügbarkeit im nichtökologischen Betrieb zulässig.
- Für ggf. erforderliche strukturelle Anpassungen im Rahmen der bisherigen Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren gilt eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2023. Bei einer erforderlichen Inanspruchnahme der Übergangsfrist im Verpflichtungsjahr 2023 ist dies im ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu dokumentieren.
- Können die erforderlichen strukturellen Anpassungen im Rahmen der bisherigen Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren nicht bis zum 31.12.2023 umgesetzt werden, so ist ein gesonderter Ausnahmeantrag mit Stellungnahme der Bio-Kontrollstelle an die Zuständige Behörde für ökologischen Landbau MV, LALLF zu stellen und der erhebliche Anpassungsbedarf dabei gesondert zu begründen.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Im Jahr 2023 dürfen nichtökologische Pensionstiere unter folgenden Voraussetzungen in ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben gehalten werden:

- Haltung für einen begrenzten Zeitraum im Kalenderjahr (bzw. Verpflichtungsjahr) von maximal 6 Monaten auf dem ökologisch bewirtschafteten Weideland.
- Bei Beweidung mit nichtökologischen Tieren im ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb sind diese für die Dauer der Beweidung ökologisch zu halten, damit auch ökologisch zu füttern (insbesondere Pkt. 1.4., 1.6. und 1.9.1. Anhang II Teil II der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist zu beachten).
- Ökologisch/biologische Tiere des aufnehmenden Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit nichtökologischen Pensionstieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Folgende Dokumentation ist im tierhaltenden nichtökologischen Betrieb vorzunehmen und vor Beginn der Pensionstierhaltung dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb im jeweiligen Kalenderjahr zu übergeben:

- Geeigneter Nachweis (Futtermittelsberechnungen z.B. auf der Basis von KTBL-Daten), dass der nichtökologische Betrieb über ausreichende Futterflächen im eigenen Betrieb zur Versorgung seiner Tiere verfügt.
- Geeigneter Nachweis (u.a. Bestätigung der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme an Grünlandprogrammen der 1. und 2. Säule), dass die Tiere auch im eigenen nichtökologischen Herkunftsbetrieb Zugang zu extensivem Weideland haben. Der Nachweis bezieht sich auf die Teilnahme an einer Maßnahme der 1. Säule (Öko-Regelung 4 und 5) oder der 2. Säule (AUKM - Richtlinie zur Förderung der extensiven und naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen).
- Begründung für den Bedarf einer Pensionstierhaltung im jeweiligen Kalenderjahr (u.a. außergewöhnliche Witterungsbedingungen)

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Folgende Dokumentation ist im ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb vorzunehmen:

- Der Weidegang von nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist zu dokumentieren (Weidetagebuch führen, Dauer und Ort der Pensionstierhaltung, Anzahl der Tiere).

Beachten:

Die erforderlichen Dokumente sind im biozertifizierten Betrieb für die Dauer von 5 Jahren und bei Förderung im Rahmen der Extensivierungsrichtlinie für die Dauer der Bewilligung aufzubewahren und bei Kontrollen u.a. der zuständigen Kontrollstelle oder auch der Zuständigen Behörde für ökologischen Landbau, LALLF vorzulegen.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung nichtökologischer konventioneller Tiere – Regelung in MV

Ausgenommen von den o.g. Vorgaben zur Pensionstierhaltung von nichtökologischen Tieren (Ausnahme bezieht sich auf Dauer der Haltung und keine erforderliche Dokumentation des nichtökologischen Betriebes) sind:

- Nichtökologische Pferde (Voraussetzung ist Eintragung im Equidenpass, dass die Pferde keine Lebensmittel liefernden Tiere und nicht zur Schlachtung bestimmt sind).
- Nichtökologische Schafe/Ziegen, wenn der Zeitraum der Weide höchstens 35 Tage pro Jahr pro ökologischem Betrieb einschließlich des Auf- und Abtriebs von der Weide beträgt.
Begründung: In Anlehnung an 1.4.2.2.2 Anhang II Teil II der VO 2018/848 - aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten besteht auch in schaf- und ziegenhaltenden nichtökologischen Betrieben der Bedarf an Pensionstierhaltung.

Beachten: Der Weidegang ist auch hier im Ökobetrieb dokumentieren (Weidetagebuch führen, Dauer und Ort der Pensionstierhaltung, Anzahl der Tiere); Haltung der Tiere im Öko-Betrieb gemäß EU-Öko-VO; ökologisch/biologische Tiere des aufnehmenden Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit den nichtökologischen Pensionstieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang 1.6.2

Kriterien zum ausreichenden Witterungsschutz

- Der Tierhalter entscheidet ob die Klimaverhältnisse eine Haltung der Tiere ohne Stall ermöglichen.
- In diesen Fällen ist Schutz vor Extremwetter (Kälte, Hitze, Nässe, Wind) zu schaffen.
- Aufgrund der unterschiedlichen Standortverhältnisse und Witterungsbedingungen gibt es keine vorgegeben Kriterien.
- Der Tierhalter dokumentiert die Schutzmöglichkeiten und/oder –einrichtungen vor Extremwetter.
- Bei Bedarf von weiteren Maßnahmen werden diese durch den Tierhalter mit der zuständigen Kontrollstelle abgestimmt.



Weidegang 1.9.1.1

Zugang zu Weide – Anforderungen der EU-Öko-Verordnung

- Grundanforderung: ständiger Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten!
Das bedeutet: keine strukturelle Einschränkungen
Daraus ergibt sich: Vorgaben zum Beispiel zu max. 120 Tagen sind NICHT VO-konform
- Umstände:
 - Witterungsbedingungen und jahreszeitliche Bedingungen (extreme Witterungsbedingungen z.B. bei Starkniederschläge)
 - Zustand des Bodens
 - Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen
- Ausnahmen:
 - keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten - wenn Zugang zu Weideland i. d. Weidezeit und Winterstallung - Bewegungsfreiheit gewährleistet



Weidegang 1.9.1.1

Zugang zu Weide – Anforderungen der EU-Öko-Verordnung

- Einzelbetriebliche Umsetzung eines regionaltypischen boden- und klimaangepassten Weidemanagement – betriebsindividuelles Weidekonzept.
- Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen, wobei der Bewegungsaspekt mitunter im Vordergrund steht.
- Maximum an Weide – Zugang zu Weideland mindestens in der Weidezeit (von April bis Oktober), darüber hinaus auch bei z.B. trockenem Wetter.
- Empfehlung: Schaffung von Mindestaußenflächen und Gewährung Zugang zu Mindestaußenflächen wann immer witterungsbedingt möglich.
- Winterstallung frühestens November, kann auch witterungsbedingt bis Ende März umgesetzt werden.
- Wesentlich ist Dokumentation, zur Umsetzung der Grundanforderung: **ständiger Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten!**

Fragen der TeilnehmerInnen zur Umsetzung der neuen EU-Öko-Verordnung



Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.) – Pensionstierhaltung ökologischer Tiere

Nutzung des Grünlandes des aufnehmenden Ökobetriebes jährlich bzw. durch dauerhafte Wiederholung möglich?

Ja, bei ökologischen Tiere in Pensionstierhaltung, es handelt sich dann nicht um eine Ausnahmegenehmigung (ökologische Produktionseinheiten). Jedoch muss auch hier ein Bedarf vorliegen, es dürfen keine subventionsrechtlichen Tatbestände bzw. Sachverhalte geschaffen werden.

Mindestlänge des Weidezeitraums im aufnehmenden Betrieb?

Keine Vorgaben

Gibt es Unterschiede bei Schafen und Rindern?

Bei der Pensionstierhaltung sind Weidetagebücher und Pensionsviehverträge vorzuhalten. Bei Rindern ist des Weiteren das Bestandsregister (Viehverkehrsordnung - HIT-Datenbank) zu führen und ebenfalls vorzulegen.

Gibt es eine Mustervereinbarung (Pensionsviehbetrag)?

Nein.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.) – Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere

Unter welchen Umständen dürfen konventionelle Rinder auf einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb mit eigenen Rindern in Pension genommen werden?

- Umsetzung der Dokumentationspflichten für konventionellen (nichtökologischen) und ökologischen Betrieb sowie der maximalen Dauer der Pensionstierhaltung
- Ummeldung in HIT-Datenbank.
- Ökologisch/biologische Tiere des aufnehmenden Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit den nichtökologischen Pensionstieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Unter welchen Rahmenbedingungen sind Schafe als Pensionsvieh auf Ökofläche zugelassen?

- Umsetzung der Dokumentationspflichten für konventionellen (nichtökologischen) und ökologischen Betrieb sowie der maximalen Dauer der Pensionstierhaltung.
- Ökologisch/biologische Tiere des aufnehmenden Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit den nichtökologischen Pensionstieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.
- Beachte Ausnahmeregelung zu 35 Tagen Pensionstierhaltung/Ökobetrieb.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Zugang zu Freigelände für Rinder

Ab wann und wie lange müssen Tiere welcher Altersklasse Zugang zur Weide haben?

- **Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden** müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände (Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen, Zustand des Bodens, veterinärrechtliche Regelungen) dies gestatten.
- **Über ein Jahr alte männliche Rinder** müssen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.
- „Soweit die Tiere **während der Weidezeit Zugang zu Weideland** haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur **Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden**“
- Wie bisher gilt für **Jungtiere**: über 3 Monate alte Jungtiere müssen mindestens Freigeländezugang und Weidegang ab einem geeigneten Alter haben (auch in der Aufzucht ist ein Maximum an Weidegang das Ziel!)

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Zugang zu Freigelände für Rinder

Ab welchem Alter müssen Tiere Zugang zum Auslauf haben?

Ab welchem Alter müssen die Tiere Zugang zur Weide haben?

Die Öko-VO nennt Aspekte der Ernährung, Tierschutz, Unterbringung und Haltungspraktiken, Beispiele:
Pkt. 1.7.2.

- Die Haltungspraktiken, incl. Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- (weitere Anforderungen in VO 2020/464)

Pkt. 1.7.3.

- Die **Tiere** müssen **ständigen Zugang zu Freigelände , vorzugsweise zu Weideland**, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier

Pkt. 1.9.1.1. für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden gilt

- Die Tiere müssen Zugang zu **Weideland** haben, **wann immer die Umstände** (siehe Pkt. 1.7.3.) dies gestatten,
- Aufzuchtssysteme sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten
- Soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.
- Tierhalter ist verantwortlich für Einhaltung der Öko-VO u. andere Anforderungen, wie z.B. Tierschutzanforderungen

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Zugang zu Freigelände für Rinder

Gibt es Mindestangaben zur beweideten Fläche, damit die Vorgabe Weide erfüllt ist?

- Die Verordnung regelt in Zahlen Mindest-Stall und Freiflächen (VO 2020/464), für Weiden gilt Pkt. 1.7.4.: Die Besatzzahlen müssen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.

Gibt es einen täglichen Mindestzeitraum für Weidegang?

- Nein, Betriebsleiter begründet das Abweichen vom ständigen Zugang zu Weideland.
- Orientierung tagesweise 8h.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Zugang zu Freigelände für Rinder

Neubau eines Rinderstalls ohne Weidezugang - Welche Nutzungseinschränkungen sind zu beachten?

- auch nach der Öko-Verordnung 834/2007 war Weidegang für Pflanzenfresser verpflichtend
- einzige Ausnahmen waren:
 - wenn die Boden- und Witterungsverhältnisse es nicht zuließen (ist dann im Weidetagebuch für die entsprechende Fläche, Zeitdauer und Tiere darzustellen und zu begründen)
 - für männliche Rinder älter als 12 Monate war Freigelände **oder** Weidegang möglich
 - Endmastbullen durften die letzten 3 Monate im Stall bleiben
 - Wenn die Tiere im Sommer Weidegang hatten konnten sie im Winter im Laufstall bleiben
- Ein **Rinderstall ohne Weidezugang** war nach bisher gültiger und ist nach jetzt gültiger Öko-VO **NICHT verordnungskonform**
- Einzige Änderungen nach der jetzt gültigen Öko-Verordnung:
 - Die Formulierung wurde geändert, die Anforderungen sind geblieben siehe Pkt 1.7.3
 - **Gestrichen** wurde, dass Endmastbullen in den letzten 3 Monaten im Stall bleiben konnten

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Saatgut

Mehrfährige Blühstreifen und -flächen: regionales Saatgut ist nicht in den benötigten Mengen vorhanden. Wie ist dann als Händler vorzugehen? Wer wäre die zuständige Umweltbehörde in MV für Vorschläge einer standortangepassten Blühmischung?

Das sind die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden, in der Regel die UNB.

Wie kann das umgesetzt werden, wenn es keinen Regio Anbieter mit den geforderten Zertifizierungen gibt, der 30 % ÖKO Saatgut aus Norddeutschland in den benötigten Mengen (1,6t) anbieten kann?

- Einsatz autochthoner bzw. gebietseigenen Wildsamenmischung ohne Bio-Zertifizierung ist möglich.
- Voraussetzung:
 - Zertifizierung für Regio-Saatgut
 - Saatgutmischung wird nachweislich (Förderantrag) für das geförderte Anlegen von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen verwendet.
 - keine Nutzung des Aufwuchs als Lebensmittel oder Futter oder Bio-Vermarktung
 - Anzeige an Kontrollstelle vor Aussaat mit folgenden Angaben: Benennung der autochthonen bzw. gebietseigenen Wildsamenmischung und Angabe der eingesetzten Menge

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Ackerbau (Anhang III 2.1.3.)

Einsatz von Öko-Saatgut und Anwendung Datenbank „organic-seeds“

- Pkt. 2.1.3. regelt die bereitzustellenden Angaben
- Den Ausnahmeantrag stellt immer der Verwender
- Für Saatgutmischungen mit konv. Anteilen von Arten und ggf. Sorten, die in 2022 gemischt werden, gilt die neue VO 2018/848
- Hierfür müssen sich die Landwirte für alle konv. Arten/Sorten der Mischung eine Allgemeingenehmigung über die oXs ausdrucken



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Kai-Uwe Kachel

Telefon +49 385 588-16302

k.kachel@lm.mv-regierung.de

www.mecklenburg-vorpommern.de